

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## Ausgewählte Forderungen des Betroffenenrats beim UBSKM zum Strafrecht und Strafprozessrecht

### Zum StGB

- 1. Forschungsbedarf:** Es fehlen wissenschaftliche Studien zur systematischen Evaluation der Rechtspraxis, namentlich zur Anwendung bestehender opferschützender Normen in Ermittlungs- und Strafverfahren und deren Auswirkung auf Betroffene sowie zur Einstellungspraxis (aus dem Vergleich der Tatverdächtigen nach der PKS und der Abgeurteilten der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich eine Differenz, die dafür spricht, dass ca. 70 % der Tatverdächtigen nicht abgeurteilt werden) der Staatsanwaltschaften und zur Verurteilungspraxis der Gerichte in Jugendschutzsachen.
- 2. 184b-e StGB - Abschaffung des Wortes „Kinderpornografie“:** Die Bezeichnung Kinderpornografie ist verharmlosend, Täter\_innensicht und -sprache. Es geht nicht um Pornografie, sondern um Bilder und Filmmaterial von sexualisierter Ausbeutung, Gewalt und Folter an Kindern und Jugendlichen. Darstellungen sexuellen Missbrauchs sind für sich genommen strafwürdig, als erneute Verletzung der Rechte abgebildeter Kinder und Jugendlichen, aber auch als Betätigung an einem Markt, der zu erneuter sexualisierter Gewalt anderer Kinder und Jugendlichen beiträgt. Es sollte geprüft werden, ob der Begriff der „sexualisierten Darstellung von Kindern und Jugendlichen und sexualisierte Gewaltdarstellungen von Kindern und Jugendlichen“ dafür in Betracht kommt.
- 3. Die Strafbemessung beim § 184b+c StGB für Verbreitung, Erwerb und Besitz auch von einer Vielzahl von Bildern und Filmen, die sexualisierte Ausbeutung, Gewalt und Folter an Kindern und Jugendlichen zeigen und begünstigen ist katastrophal.** Die Mindeststrafen von 3 Monaten oder Geldstrafen müssen angehoben werden. Der Betroffenenrat unterstützt die Initiative der Innen-ministerkonferenz, die Mindeststrafe des § 184b Absätze 1-3 StGB auf ein Jahr anzuheben. Für die abgebildeten Kinder und Jugendlichen ist es besonders schwierig, mit dem Wissen umzugehen, dass diese Bilder immer wieder auftauchen werden, dass sie nie wissen können, wer die Bilder ihrer Qual gesehen hat und wer sie in der Zukunft noch alles sehen wird. Abbildungen von sexualisierter Ausbeutung, Gewalt und Folter an Kindern und Jugendlichen werden gerade deshalb produziert, weil Menschen diese konsumieren. Die Besitzer\_innen von 1, 10, 100 oder gar 1000 Bildern und Filmen haben 1/10/100/1000fach sexualisierte Gewaltübergriffe begünstigt und befördert und müssen dementsprechend rechtlich beurteilt werden.
- 4. Es braucht verbesserte technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden im Bereich des 13. Abschnittes.** Insbesondere trifft das für die Straftaten nach § 184b StGB zu, hier fehlen besonders geschultes Personal und die spezielle Technik für die Ermittlungen.
- 5. Die Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sollte generell ausgesetzt werden.** Nach Ablauf der aktuell geltenden Verjährungsfrist sollte eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Missbrauchsopfers erfolgen. Das Offizialdelikt würde zu diesem Zeitpunkt in ein Antragsdelikt umgewandelt, so dass die Opfer selber entscheiden können und keine Angst davor haben müssen, in ein ungewolltes Verfahren hineingezogen zu werden.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

6. **Die zeitliche Dauer der Belastungssituation und der erfahrenen sexualisierten Gewalt sollten Auswirkungen auf das Strafmaß haben.** Der Zeitrahmen sollte als Dauerdelikt erfasst werden – ähnlich der früheren Rechtsprechung zur fortgesetzten Handlung. Es kann nicht sein, dass über Monate und Jahre andauernde sexualisierte Gewaltübergriffe zu einer Bewährungsstrafe führen.
7. **Die in der Rechtsprechung strafmaßmildernde Umstände müssen auf den Prüfstand:**
  - a. **wenn die Tat länger zurückliegt:** Es kann bei Straftaten nach §§ 174 ff. StGB kein strafmildernder Umstand sein, dass die Tat schon länger zurück liegt. Bei sexualisierter Gewalt ist dies bei der Urteilsverkündung von dem\_der Richter\_in ausgesprochen eine weitere Demütigung der Betroffenen, die endlich den Mut aufgebracht haben zu sprechen. Die Abhängigkeits-Beziehung des Kindes, Jugendlichen, Erwachsenen muss Berücksichtigung finden, wie dies bereits bei der Verlängerung der Verjährungsfristen umgesetzt wurde. Zerstörte Kindheit und Lebenszeit, jahrzehntelange Anstrengungen mit den Folgen zu leben und zu überleben müssen Berücksichtigung finden. Die Schonungszeit des Täters\_der Täterin bis zur Anzeige kann hier nicht auch noch zur Strafmilderung beitragen.
  - b. **bei langer Verfahrensdauer:** Es ist gerade bei Straftaten nach den §§ 174 ff. StGB typisch, dass die Taten höchst geheim und in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen stattgefunden haben und meistens länger zurückliegen. Somit ist die Beweislage meist schwieriger als in anderen Verfahren. Davon sollten die Täter\_innen nicht weiter profitieren.
  - c. **der\_die Täter\_in erstmals strafrechtlich auffällig ist:** Von Ersttäter\_innen kann nicht gesprochen werden, wenn die Tat mehrfach, über Jahre andauerte bzw. mehrfach Bilder und Filme von sexualisierter Ausbeutung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen heruntergeladen, getauscht etc. wurden. Hier müssen die Dauer der Missbrauchssituation und der Gewaltübergriffe bzw. die Anzahl der Bilder und Filme Berücksichtigung finden.
  - d. **bei Geständnissen:** Geständnisse, die aus rein taktischen Erwägungen erfolgen und durch die Verteidigung des\_der Angeklagten verlesen werden („Mein Mandat gibt die Tat zu“), dürfen nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Strafmildernd dürfen nur solche Geständnisse wirken, in denen der\_die Angeklagte sich glaubwürdig mit seinem\_ihrem Tatbeitrag auseinandersetzen, die Taten schildern und Verantwortung übernehmen ohne zu bagatellisieren.
  - e. Darüber hinaus darf ein Geständnis nicht automatisch zu einer Bewährungsstrafe führen, auch hier muss eine angemessene Strafzumessung gewährleistet sein: Die §§ 174 ff. StGB sehen gerade nicht vor, dass bei sexualisierten Übergriffen weitere Gewalt angewandt werden muss, trotzdem kommt es immer wieder zu der strafmaßmildernden Berücksichtigung im Urteil für den\_die Täter\_in, dass keine zusätzliche körperliche Gewalt ausgeübt wurde.
  - f. **bei Geschenken und angenommene Zuwendung an das Opfer:** Die Abhängigkeits-Beziehung des Kindes, Jugendlichen zu dem Erwachsenen muss Berücksichtigung finden. Wenn eine derartige Vertrauenssituation und das Bedürfnis nach Zuwendung für Übergriffe ausgenutzt wurden, muss dies vielmehr als erschwerend berücksichtigt werden.

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## Zur StPO

- 1. Betroffene brauchen von Anfang an eine gute psychosoziale und rechtliche Begleitung vor und im strafrechtlichen Verfahren.** Dazu gehört sowohl ein kostenfreier gesetzlich geregelter Anspruch auf Rechtsberatung als auch eine psychosoziale Begleitung vor bzw. pro-aktiv ab der Erstattung einer Strafanzeige. Betroffene müssen die Risiken und Chancen eines Strafverfahrens umfassend vorab abwägen können und wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten und Rechte sie haben. Dazu benötigen sie umfassende Informationen über den Ablauf eines Strafverfahrens sowie der Beweiserhebung. Bei der Anzeige müssen sie die Möglichkeit haben, sich psychosozial begleiten zu lassen, da dies mit erheblichen psychischen Belastungen einhergehen kann. Eine Stabilisierung der Opferzeug\_innen ist auch für ein gutes Strafverfahren von Vorteil. Die pro-aktive psychosoziale Begleitung kann über eine abgesicherte Finanzierung der spezialisierten Fachberatungsstellen erfolgen (ähnlich wie bei den pro-aktiven Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt).
- 2. Für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist es für Opfer notwendig, dass Fachberater\_innen mit einer Schweigepflicht und einem Zeugnisverweigerungsrecht ausgestattet sind.** Die vertrauliche und stabilisierende Beratungs- und Unterstützungsarbeit von Fachberater\_innen ist oftmals die grundlegende Basis, unter der Betroffene sich zu einer Strafanzeige entscheiden und unter der sie sich ein zusätzlich belastendes Strafverfahren zutrauen. Berater\_innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, aber diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Wir schließen uns dem Vorschlag der BKSF an, in § 53 StPO die „Mitarbeitenden in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat“ mit einem Zeugnisverweigerungsrecht “ über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist“ zu ergänzen.
- 3. Ein explizites Beschleunigungsgebot in Strafsachen mit minderjährigen Opferzeugen sollte in die Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen werden.** Noch immer dauern Jugendschutzverfahren häufig deutlich zu lange, drei bis fünf Jahre sind keine Seltenheit. Das alleine ist schon eine schwere Belastung für Betroffene. Aber häufig führt dies auch dazu, dass Kindern und Jugendlichen die notwendige psychotherapeutische Behandlung wie im Fall Lügde versagt wird, um die Aussage möglichst „unverfälscht und zuverlässig“ zu erhalten.
- 4. Einführung von Kompetenzzentren für Jugendschutzsachen:** Verfahren mit kindlichen Zeug\_innen oder Zeug\_innen, die in ihrer Kindheit Opfer von Straftaten geworden sind (Jugendschutzverfahren), unterscheiden sich erheblich von anderen Ermittlungs- und Strafverfahren. Es hängt stark von dem Engagement und Interesse einzelner Richter\_innen sowie Staatsanwält\_innen ab, mit welcher Kompetenz Jugendschutzverfahren durchgeführt werden. Daher sollten örtlich und sachlich konzentrierte Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren eingerichtet werden. (Zur weiteren Begründung und zum Änderungsbedarf im GBG vgl. [https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/09/Aufarbeitungskommission\\_Empfehlungspapier\\_2018.pdf](https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/09/Aufarbeitungskommission_Empfehlungspapier_2018.pdf)).

# Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

5. **Die Kriterien der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und der Nullhypothese gehören auf den Prüfstand. Gutachter\_innen müssen fachspezifisch fortgebildet und qualifiziert sein und regelmäßig hinsichtlich ihrer Qualifikation überprüft werden.** Entsprechende Mindeststandards sollten in Ausbildungs- und Weiterbildungsordnungen festgelegt werden.
  
6. **Schutz von Persönlichkeitsrechten über das Verfahren hinaus.** Persönlichkeitsrechte und Belastungen von Betroffenen/ Verletzten über das Verfahren hinaus sollten besser geschützt werden. Es besteht bei traumatisierten Zeug\_innen ein berechtigtes Interesse, den Wohnort vor dem\_der Täter\_in oder der Öffentlichkeit geheim zu halten. Ein Recht auf Schwärzung von Anschrift und Namen der\_des Betroffenen/ Verletzten in den Akten sollte bestehen, audiovisuelles Material unter besonderem Schutz liegen.